



Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in ihrer Sitzung am 15. April 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Berufung von Ortschronisten

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Berufung sowie die Rahmenbedingungen des Ehrenamtes der Ortschronisten der Stadt Niemegk einschließlich ihrer Stadtteile Hohenwerbig und Lühnsdorf.

(2) Die Stadt Niemegk fördert durch die Berufung von ehrenamtlichen Ortschronisten die Vermittlung des kulturellen Erbes der Stadt Niemegk und ihrer Stadtteile Hohenwerbig und Lühnsdorf. Sie ermöglicht dadurch den Einwohnern den Zugang zu den örtlichen Kulturgütern.

(3) Die ehrenamtlichen Ortschronisten werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Berufung erfolgt auf Grundlage von Bewerbungen der am Ehrenamt des Ortschronisten interessierten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen zur Besetzung vakanter Ortschronisten-Ehrenämter erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Stadt Niemegk und auf der Homepage des Amtes Niemegk.

§ 2 Die Aufgaben der Ortschronisten

(1) Für die Stadt Niemegk und ihre Stadtteile sollen möglichst vollständige Chroniken aufgebaut und geführt werden. Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Stadt. Sie werden bibliothekarisch im Rathaus der Stadt Niemegk bzw. in den Räumen der Stadtbibliothek Niemegk aufbewahrt und öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Die berufenen ehrenamtlichen Ortschronisten haben die Aufgabe, das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Stadt Niemegk und ihren Stadtteilen in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden.

(3) Weiterhin gehört es zu den Aufgaben der Ortschronisten, durch Recherchen und Dokumentationen vorhandene historische Chroniken der Stadt und ihrer Stadtteile weiter zu vervollständigen.

(4) Die Dokumentationen werden in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik biliothekarisch eingeordnet.

Die Rechte an der Chronik und an den im Rahmen der Chronistentätigkeit gesammelten und erzeugten Bild- und Tondokumenten (Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung) liegen bei der Stadt Niemegk, unbeschadet des Urheberrechts der Autoren. Die Chronisten verpflichten sich einmal jährlich zur Übergabe des Chronikbandes bzw. der Ordnersammlung sowie ihre Arbeiten in druckfähiger Form an die Stadt Niemegk. Der Druck der Jahrbücher erfolgt durch die Stadt Niemegk. Die Stadt und die Chronisten stimmen sich darüber ab.

(5) Die Ergebnisse ihrer Arbeit sollen die Ortschronisten darüber hinaus der Öffentlichkeit zum Anlass von Stadt- und Dorffesten sowie in der Partnergemeinde Schellerten in Form von Ausstellungen präsentieren und erläutern. Publikationen aus der Arbeit der Ortschronisten erfolgen eigenverantwortlich durch interessierte Privatpersonen.

(6) Die Ortschronisten der Stadt und ihrer Stadtteile sollen eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Für ihre gemeinnützige Arbeit zur Förderung der Zugänglichkeit der öffentlichen Kulturgüter der Stadt und ihrer Stadtteile erhalten die Ortschronisten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro pro Jahr zur Abgeltung von Fahrtkosten sowie Kosten für Fotografie, Kopierarbeiten und Datenverarbeitung.

(2) Der Druck und das Binden der Jahrbücher erfolgen durch die Stadt Niemegk.

§ 4 Beendigung des Ehrenamtes

Das Ehrenamt der Ortschronisten der Stadt Niemegk einschließlich ihrer Stadtteile Hohenwerbig und Lühnsdorf kann nach entsprechender schriftlicher Begründung mit einer Frist von 2 Monaten beidseitig beendet werden. Bei Beendigung des Ehrenamtes ist die gesamte Ortschronik mit allen Unterlagen und Materialien an den Bürgermeister der Stadt Niemegk zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 30.04.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 15. April 2014 beschlossene Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, 30.04.2014



Hemmerling
Amtdirektor